

Sie sind neu Hundehalter (ab 01.01.2016). Was müssen Sie tun?



AMICUS
Informationen für Hundebesitzer

Neue Bestimmungen – neues System

Aufgrund verschiedener Anpassungen in der Schweizer Gesetzgebung wurde ein Ersatz der bestehenden Hundedatenbank notwendig und durch die Kantone beschlossen.

AMICUS – die neue Hundedatenbank für die Schweiz

Im Rahmen einer Private-Public-Partnership betreibt die Identitas AG die neue Hundedatenbank AMICUS ab dem 1. Januar 2016. Die Hundedaten und die Adressdaten der Hundehalter von ANIS wurden per 31. Dezember 2015 in AMICUS übernommen.

Die moderne Datenbank zur Registrierung von Hunden in der Schweiz

Melden Sie sich bei der Gemeinde und teilen Sie mit, dass Sie sich als Hundehalter registrieren möchten.

Ihre Benutzerdaten und Ihr Passwort werden Ihnen daraufhin per Post zugestellt. Anschliessend können Sie sich auf AMICUS unter www.amicus.ch einloggen.

Gehen Sie dann mit Ihrem Hund zum Tierarzt und nehmen Sie unbedingt Ihre Personen-ID mit. Der Tierarzt implantiert Ihrem Hund einen Mikrochip und meldet bei AMICUS, dass Sie der Hundehalter sind.

Sie sind bereits Hundehalter. Was ist neu für Sie?

Wenn Sie bereits einen Hund besitzen, können Sie sich bei AMICUS mit Ihrem Login von ANIS einloggen (Stand 31.12.2015). Sie können E-Mailadresse, Telefon-Nr. und Sprache selbst verwalten. Sie melden Abgabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes. Sie können eine Ferienadresse, den Beginn der Schutzhundeausbildung und den Einsatzzweck erfassen.

Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an die Gemeinde. Bei Meldungen



Wenden Sie sich bitte an den AMICUS-Helpdesk!

Telefon: 0848 777 100
E-Mail: info@amicus.ch

AMICUS
www.amicus.ch

Sie haben Fragen?

per Telefon oder am Schalter werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Adresse der HundehalterInnen sowie die Mikrochip-Nummer des Hundes.

Möchten Sie Hundedaten ändern, wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.

Sämtliche Mutationen sind innert 2 Wochen an die entsprechenden Adressen zu melden.

Korrekturen der Steuerrechnung:

Oberamt des Sensebezirks

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers, Tel. 026 305 74 34

Wichtige Informationen an die Hundehalterinnen und Hundehalter

1. Beanstandungen

Die Oberämter, die Gemeinden und die Kantonspolizei sind regelmässig mit Klagen betreffend streunende Hunde, Verunreinigung des öffentlichen und privaten Raumes sowie Belästigung durch störendes Gebell konfrontiert.

2. Massnahmen

Um solche Unannehmlichkeiten zu unterbinden, möchten wir Sie auf einige Grundsatzfragen hinweisen, welche im Einführungsgesetz vom 6. Oktober zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sowie im Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG) enthalten sind:

Art. 12 EGStGB

Mit Busse wird bestraft:

- b) wer nicht die geeigneten Massnahmen trifft, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen (Strafklage ist zu richten an: Staatsanwaltschaft, Postfach 1638, 1701 Freiburg).

Art. 22 HHG

- 2 Die Gemeinde kann ein Reglement erlassen, das den Gemeinderat ermächtigt, gegenüber der Halterin oder dem Halter eines streunenden Hundes gemäss Artikel 84 und 86 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Art. 24 HHG

- 1 Erfährt eine Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte ordentliche Halterin oder ordentlichen Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.
- 2 d) Sie kann namentlich dem Veterinäramt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Das Veterinäramt wird anschliessend eine Untersuchung durchführen oder den Fall einem Gutachten unterziehen und den Umständen entsprechend angemessene Massnahmen vornehmen.

3. Sauberkeit im öffentlichen Raum (Art. 37 HHG / Art. 47 HHR)

Halterinnen und Halter, welche die Verantwortung über einen Hund haben, sind gehalten, dass dieser den öffentlichen Raum und den Privatbereich Dritter nicht verschmutzt. Gegebenenfalls muss der Ort gesäubert werden. Die Gemeinden achten darauf, dass Exkremente an dafür bestimmte Orte entsorgt werden. Zur Gewährleistung der Sauberkeit im öffentlichen Raum können die Gemeinden ein Reglement erlassen, in welchem sie den Gemeinderat insbesondere ermächtigen, gegenüber Hundehalterinnen und -haltern strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

4. Streunende Hunde / gefundene Hunde / nicht an Leine gehaltene Hunde (Art. 14, 21, 22 HHG / Art. 49 HHR)

Als «streunend» gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

Erfährt die Gemeinde von einem streunenden Hund auf ihrem Gebiet, so versucht sie, dessen Halterin oder Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Veterinäramt (Tel. 026 305 80 60).

Wer einen verlorenen Hund findet, muss die Halterin oder den Halter oder wenn nötig das Veterinäramt benachrichtigen. Das Veterinäramt sucht nach der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

Das Veterinäramt kann die Unterbringung im Tierheim anordnen; stellt das Einfangen oder die Platzierung im Tierheim eine ernsthafte Gefahr für die betroffenen Personen dar oder erweist sich dies als unmöglich, so kann es die Tötung des Hundes anordnen.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für das Eingreifen des Veterinäramts oder der öffentlichen Gewalt, das Einfangen und die Platzierung im Tierheim.

Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

5. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG / Art. 8 HHR)

1 Wer einen Hund einer der 14 vom Staatsrat bezeichneten Rasse züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausge-

nommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

Bewilligungspflichtige Rassen sind:

- | |
|--|
| a) American Staffordshire Terrier |
| b) Boerbull (Boerboel) |
| c) Bullterrier, mit Ausnahme des Miniature Bullterrier |
| d) Cane Corso Italiano |
| e) Dobermann |
| f) Dogo Argentino (Argentinische Dogge) |
| g) Dogo Canario (Kanarische Dogge) |
| h) Fila Brasileiro |
| i) Mastiff |
| j) Mastin Español (Spanischer Mastiff) |
| k) Mastino Napoletano |
| l) Rottweiler |
| m) Staffordshire Bullterrier |
| n) Tosa |

- 2 Wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.
- 3 Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden.

6. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;
- c) Hunde aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste.

7. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 16 Abs. 1 / HHG Art. 3, 6 HHR)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.



Ab Januar 2016 wurden alle Daten der bisherigen Datenbank ANIS in die nationale Hundedatenbank AMICUS übertragen. Die HundehalterInnen sind verpflichtet, sämtliche Mutationen (z. B. Neuerwerb, Verkauf, Adressänderung, Tod) innert 2 Wochen an folgende Adressen zu melden:

Neuanmeldungen, Änderungen der Personendaten und der Adresse:

Gemeindeverwaltung Düdingen (Tel. 026 492 74 74)

Korrekturen der Steuerrechnung:

Oberamt des Sensebezirks (Tel. 026 305 74 34)

**Abgabe (z. B. Verkauf oder Schenkung),
Übernahme (z. B. Kauf oder Geschenk),
Ausfuhr und Tod Ihres Hundes:**

www.amicus.ch – siehe unten Rubrik «lieber Hundehalter» – oder per Telefon 0848 777 100

Bei Meldungen per Telefon oder am Schalter werden folgende Angaben benötigt:

Name, Vorname, Adresse der HundehalterInnen und falls vorhanden die Mikrochip-Nummer des Hundes.

Die HundehalterInnen können E-Mailadresse, Telefon-Nummer, Sprache usw. selbst verwalten.

Weitere Angaben finden Sie auf **www.amicus.ch**.

8. Steuern (Art. 45ff, Art. 50 HHG, Art. 52ff, 60 und Art. 62 HHR)

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 100.00 sowie einer Verwaltungsgebühr von CHF 5.00 unterstellt. Die Gemeinden sind berechtigt, von den auf ihrem Gebiet wohnhaften ordentlichen HundehalterInnen eine Hundesteuer zu erheben. Sofern das Gemeinde-reglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten (Rechnung wird vom Oberamt zugestellt). Gleichzeitig mit der Rechnung wird den HundehalterInnen ein Steuernachweis zugestellt.

Hundehalter, welche im vergangenen Jahr nicht erfasst wurden und infolgedessen keine Rechnung für die Steuer 2016 erhalten, werden gebeten, mit dem Oberamt Kontakt aufzunehmen (Tel. 026 305 74 34).

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Ober-

amt angezeigt, das über den begangenen Ver-stoss entscheidet. Die ausgesprochene Busse fällt dem Staat zu. Sie beträgt mindestens CHF 140.00 und darf den Höchstbetrag von CHF 400.00 nicht überschreiten.

9. Steuerbefreiung (Art. 55 HHR)

Blinden-, Behinderten-, Armee-, Polizei-, Wild-hüter- und Suchhunde für verletzte oder tote Tiere sind von der Steuer befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinen-hunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Biss-verletzungen eingesetzt werden. Allfällige Gesuche um Steuerbefreiung sind schriftlich an das Amt für Veterinärwesen zu richten – zusammen mit der Bestätigung des Arbeitgebers resp. den Nachweisen von Dienstesätzen im 2015.

10. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG und Art. 50 ff HHR)

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

11. Obligatorische Ausbildung für Hundehalterinnen und -halter (Art. 68 Tierschutzverordnung TSchV)

Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen theoretischen Kurs absolvieren, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes müssen alle Hundehalter einen praktischen Kurs absolvieren. Dies gilt auch für Personen, welche bereits einen Hund gehalten haben.

12. Auskünfte

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie die Internet-Seite des Kantonalen Veterinär-amtes zu konsultieren: Adresse http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires.htm oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen (Tel. 026 305 80 60).

Zudem verweisen wir auf das **Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer der Gemeinde Düdingen**, welches auf der Homepage der Gemeinde www.duedingen.ch unter Onlineschalter «Reglement über die Hundehaltung» heruntergeladen werden kann.